

der Lesefehler von N fehlen in K. So bringt N die Formulierung: *Mich duncket, es rur, sye stunden gernn ab ...*¹¹⁰⁾, K dagegen hat richtig: *... roret sie, sie stunden ...*¹¹¹⁾. Etwas später heißt es in N: *... wer got und den heyligen getrew wil sein ...*¹¹²⁾, der Wortlaut in K ist besser und bringt die Formulierung: *... und dem heligen glauben getruwe ...*¹¹³⁾. So könnten noch zahlreiche Beispiele angeführt werden, aus denen ersichtlich ist, daß in K Lesefehler, die N besitzt, nicht enthalten sind. Doch genügt es, wenn darauf verwiesen wird, daß die schon im ersten Fundbericht erwähnten geringfügigen Verunstaltungen des Textes N in K oftmals nicht vorhanden sind¹¹⁴⁾. N kann also weder mit n — der Urhandschrift dieser Überlieferungsgruppe — identisch sein (als Fassung selbstverständlich schon, aber nicht als Kodex) noch die Vorlage von K gebildet haben. Es haben also ursprünglich mindestens zwei Handschriften mit der Fassung und dem Text, wie er in N überliefert ist, bestanden — N und deren Vorlage n.

Aber auch diese Ableitung — n (als Fassung mit N identisch) ist ursprünglich und die direkte Vorlage von N und K — ist nicht annehmbar, denn in diesem Falle wäre der Schreiber von N für die Kopier- bzw. Lesefehler dieser Handschrift verantwortlich. Das ist aber unwahrscheinlich. Denn der Kopist von N hat sehr sauber und genau gearbeitet; sorgfältig und ohne eine Spur von Flüchtigkeit hat er seine Aufgabe durchgeführt. Änderungen hat er sicherlich nicht vorgenommen, denn er hat weder an einigen verwechselten Seiten Anstoß genommen¹¹⁵⁾, noch Worte, die er schlecht lesen konnte, verändert. So war es ihm nicht möglich, an der Stelle: *... das solt besteen als in des reichs namen ...* das Wort *reichs* zu lesen; sehr sorgfältig malt er die Zeichen ab, die er zu sehen glaubt: *vocchs* — das r, e und i hat er nicht erkannt¹¹⁶⁾; die Verwechslungen — r wird zu v, e zu o und i zu c — sind in der Schrift des 15. Jahrhunderts durchaus möglich. Der Schreiber von N kopierte also sicherlich eine Vorlage, die in der Folge als n_1 bezeichnet werden soll und der die Mängel — Verwechslungen der Seiten, Lese- und Kopier-

¹¹⁰⁾ N fol. 24v.

¹¹¹⁾ K fol. 155v, Beer, RS S. 4.

¹¹²⁾ N fol. 25r.

¹¹³⁾ K fol. 156r, Beer, RS S. 6.

¹¹⁴⁾ Koller a. a. O. Vgl. auch S. 485 ff.

¹¹⁵⁾ Koller a. a. O. S. 150; der Text in N springt im Kapitel über das Ärzteswesen von fol. 53v auf fol. 54v, von fol. 55v auf fol. 53v (Kapitel über die Ritterschaft), dann wieder von 58r auf 56r (Gerichtswesen, Bann über Geldschuld) und von fol. 57r auf 58r (Kauf und Verkauf).

¹¹⁶⁾ N fol. 48v (vgl. dazu Beer, RS S. 108).